



Eidgenössische Bankenkommission
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

Abschaffung „Swiss finish“ für kollektive Kapitalanlagen

Erläuterungsbericht für Anhörung

September 2008



Inhaltsverzeichnis

KERNPUNKTE	3
I. VORGESCHICHTE	4
II. SWISS FINISH ALLGEMEIN	4
III. MATERIELLE PUNKTE	6
A. ZWEI-DRITTELS-REGEL.....	6
1. Allgemeines.....	6
2. Verzicht auf eine kasuistische Regulierung	6
B. VERBOT DES DOUBLE DIP	8
1. Allgemeines.....	8
2. Anpassung von Art. 31 KKV.....	8
IV. FORMELLE PUNKTE	10
V. KONSEQUENZEN DER ABSCHAFFUNG DES „SWISS FINISH“	11
A. Schweizerische kollektive Kapitalanlagen	11
B. Ausländische kollektive Kapitalanlagen.....	12
1. Eurokompatible ausländische kollektive Kapitalanlagen	12
2. Nicht-eurokompatible ausländische kollektive Kapitalanlagen	14



KERNPUNKTE

Die Eidg. Bankenkommission (EBK) beabsichtigt, den „Swiss finish“ für kollektive Kapitalanlagen abzuschaffen.

Neben der Streichung von formellen Vorgaben bedeutet dies insbesondere, dass die EBK entschieden hat, in Zukunft auf eine kasuistische Regulierung betreffend die Bezeichnung von kollektiven Kapitalanlagen zu verzichten. Die Marktteilnehmer sollen künftig über die Kriterien entscheiden, wann eine Bezeichnung einer kollektiven Kapitalanlage zu Täuschung führen kann. Die Anlegerinnen und Anleger sind über die Anlagen der kollektiven Kapitalanlage in den Dokumenten transparent und umfassend zu informieren und die Marktteilnehmer müssen dafür besorgt sein, dass die Anlegerinnen und Anleger nicht getäuscht werden.

Weiter soll das in Art. 31 Abs. 4 KKV festgehaltene Verbot des Double Dip, welches besagt, dass bei Anlagen in verbundene Zielfonds keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen und lediglich eine reduzierte Verwaltungskommission erhoben werden darf, an den europäischen Mindeststandard angepasst werden. Wie bisher darf bei Anlagen in verbundene Zielfonds keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission erhoben werden, neu wird jedoch die Höhe der erhobenen Verwaltungskommission den Marktteilnehmern überlassen. Die Anlegerinnen und Anleger sind über die Höhe der Verwaltungskommission in den Dokumenten transparent und umfassend zu informieren. Da die Bewilligungsträger dabei wie bisher unabhängig handeln und ausschliesslich die Interessen der Anlegerinnen und Anleger wahren müssen, ist der Anlegerschutz auch weiterhin gegeben.

Diese Abschaffung des „Swiss finish“, welche von der EBK bereits im Februar 2008 mit dem Verzicht auf die Regulierung der „Performance Fee“ initiiert wurde, soll zur Förderung des Produktionsstandortes Schweiz für kollektive Kapitalanlagen beitragen. Deshalb entschied STAFI kürzlich, dass er diese Massnahme der EBK unterstütze.



I. VORGESCHICHTE

Die Abschaffung des „Swiss finish“¹ wurde von der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) bereits mit Entscheid vom Februar 2008 bezüglich Verzicht auf eine Regulierung der Performance Fee initiiert. An ihrer August-Sitzung entschied die EBK nun, die Abschaffung der verbleibenden Punkte des sogenannten „Swiss finish“ in Anhörung zu geben.

Die Abschaffung des „Swiss finish“ soll dazu beitragen, den Fondsplatz Schweiz neu zu positionieren und dadurch als Produktionsstandort für schweizerische kollektive Kapitalanlagen zu fördern. Deshalb beschloss der „Steuerungsausschuss Dialog Finanzplatz (STAFI)“, welcher insbesondere eine nachhaltige Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Finanzsektors bezweckt, dass er diese Initiative der EBK unterstütze.

II. SWISS FINISH ALLGEMEIN

Neben der Gewährung von Rückvergütungen und Bestandesspflegekommissionen entsprechend der Richtlinie für Transparenz bei Verwaltungskommissionen der SFA, handelt es sich beim „Swiss finish“ um die Erfüllung der folgenden Punkte:

- Zwei-Drittels-Regel²;
-
- Schweizerische Version des Verbots des Double Dip³;
- Transparente Offenlegung
 - Risikohinweis bezüglich maximaler Limite bei allfälligem Hebel;
 - Prinzip des Haftungsausschlusses zwischen Teilvermögen eines Umbrella-Fonds oder dessen Fehlen;
 - Negative Auswirkungen einer allfälligen Währungsabsicherung zwischen verschiedenen Anteilsklassen;

¹ Der Begriff „Swiss finish“ ist kein technischer Begriff, sondern wird in verschiedenen Zusammenhängen gebraucht. Unter „Swiss finish“ wird im allgemeinen Sprachgebrauch die im Vergleich mit anderen Finanzplätzen weitergehende Schweizer Regulierung verstanden. Hier werden unter „Swiss finish“ einzig sieben Punkte verstanden, bei welchen die Schweizer Regulierung unter anderem weiter geht als der europäische Mindeststandard der geänderten Richtlinie 85/611/EWG (UCITS III-Richtlinie) und welche gestützt auf einen Entscheid der EBK für die Erteilung einer Genehmigung zum Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus für UCITS III nur noch zu prüfen sind.

² EBK-Praxis, wonach Anlagen des Kollektivanlagevermögens zu mindestens zwei Dritteln vorbehaltlos der Bezeichnung zu entsprechen haben, sofern die Anlagepolitik im Namen bzw. der Firma zum Ausdruck kommt.

³ Das Verbot des Double Dip besagt, dass bei Anlagen in verbundene Zielfonds keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen und lediglich eine reduzierte Verwaltungskommission erhoben werden darf.



- Informationen für Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz (wie schweizerischer Vertreter und Zahlstelle, etc.).

Es muss hierbei unterschieden werden zwischen formellen und materiellen Punkten. Für die formellen Punkte ist gegenwärtig einzig eine transparente Offenlegung erforderlich, für die zwei materiellen Punkte (Zwei-Drittels-Regel und Verbot des Double Dip) hingegen eine materielle Umsetzung.

Die formellen Punkte, mit Ausnahme der Gewährung von Rückvergütungen und Bestandespflegekommissionen entsprechend der Richtlinie für Transparenz bei Verwaltungskommissionen der SFA, gelten einzig für ausländische kollektive Kapitalanlagen, die materiellen Punkte sowohl für schweizerische als auch ausländische kollektive Kapitalanlagen.

Punkte	Nachweis im Prospekt bzw. Fondsvertrag	Schweizerische kK	Ausländische kK
Zwei-Drittels-Regel	dass die Bezeichnung nicht zu Täuschung oder Verwechslung Anlass gibt	X	X
Schweizerische Version des Verbots des Double Dip	dass bei Anlagen in verbundene Zielfonds keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen und lediglich eine reduzierte Verwaltungskommission erhoben wird	X	X
Transparente Offenlegung	Prinzip des Haftungsausschlusses zwischen Teilvermögen eines Umbrella-Fonds oder dessen Fehlen	-- ⁴	X
	Risikohinweis bezüglich maximaler Limite bei allfälligem Hebel	-- ⁵	X
	Negative Auswirkungen einer allfälligen Währungsabsicherung bei verschiedenen Anteilsklassen	-- ⁶	X
	Informationen für Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz	--	X
	Gewährung von Rückvergütungen und Bestandespflegekommissionen entsprechend der Richtlinie für Transparenz bei Verwaltungskommissionen der Swiss Funds Association SFA	X	X

⁴ Für schweizerische kollektive Kapitalanlagen von Gesetzes wegen vorgeschrieben (vgl. Art. 93 KAG).
⁵ Für schweizerische kollektive Kapitalanlagen von Gesetzes wegen vorgeschrieben (vgl. Art. 72 Abs. 3 KKV).
⁶ Für schweizerische kollektive Kapitalanlagen in den SFA-Musterfondsverträgen bereits umgesetzt (vgl. SFA-Musterfondsvertrag, § 6, Ziff. 1-3).



III. MATERIELLE PUNKTE

Wie gesehen handelt es sich bei den materiellen Punkten um die Zwei-Drittels-Regel und das Verbot des Double Dip. Diese Punkte gelten sowohl für schweizerische als auch für ausländische kollektive Kapitalanlagen.

A. ZWEI-DRITTELS-REGEL

1. Allgemeines

Die Bezeichnung von kollektiven Kapitalanlagen darf nicht zu Verwechslung oder Täuschung Anlass geben, insbesondere nicht in Bezug auf die Anlagen (Art. 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen [Kollektivanlagengesetz, KAG] vom 23. Juni 2006). Bereits unter der Anlagefondsgesetzgebung von 1967 und 1995 bestanden dazu analoge Bestimmungen. Der Schutz vor Verwechslung und Täuschung gilt sowohl für schweizerische als auch für den Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in oder von der Schweiz aus (Art. 120 Abs. 2 lit. c KAG).

Der Schutz gegen Verwechslung und Täuschung in Bezug auf die Bezeichnung von kollektiven Kapitalanlagen war bereits in der Anlagefondsgesetzgebung von 1967 festgehalten und wurde im Anlagefondsgesetz von 1995 beibehalten. Unter dem Anlagefondsgesetz von 1967 entwickelte die EBK die Praxis, dass mindestens 90% des Gesamtvermögens dauernd dem Fondsnamen entsprechend zu investieren sind. Später wurde die Praxis der EBK gelockert, indem das 90%-Erfordernis auf 75% herabgesetzt wurde⁷. Schliesslich wurde die Schranke auf zwei Drittel (66.6%) reduziert⁸. Die Praxis der EBK, wonach mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens dauernd dem Fondsnamen entsprechend zu investieren sind („Zwei-Drittels-Regel“), ist heute im Anhang I „Fondsname und Anlagepolitik“ (Anhang I), Ausgabe 14. Dezember 2005, zur „Wegleitung für Gesuche betreffend die Genehmigung des Fondsvertrags eines Anlagefonds, die Genehmigung von zusätzlichen Teilvermögen, die Genehmigung von Änderungen des Fondsvertrags“, festgehalten.

2. Verzicht auf eine kasuistische Regulierung

Im Zusammenhang mit den notwendigen Anpassungen der Regularien der EBK an das neue Kollektivanlagengesetz war es zuerst geplant, den Anhang I durch ein Rund-

⁷ Jahresbericht EBK 1991, S. 83.

⁸ Jahresbericht EBK 1993, S. 85 f.



schreiben zu ersetzen. Der Entwurf des geplanten Rundschreibens wurde im November 2007 in Anhörung gegeben.

Die Anhörungsantworten stützten jedoch die Meinung, dass durch die sich laufend weiterentwickelnden Anlageprodukte sowie Anlagetechniken eine kasuistische Regulierung in diesem Bereich ungeeignet ist. Einige Anhörungsteilnehmer schlugen vor, auf die „Zwei-Drittels-Regel“ und weitere kasuistische Bestimmungen zu verzichten.

Bekräftigt in der Meinung, dass durch kasuistische Bestimmungen die Transparenz und der erwünschte Anlegerschutz wohl nicht besser erreicht werden, beschloss die EBK, die Streichung des Anhang I bzw. den Verzicht auf den Erlass eines Rundschreibens in Anhörung zu geben. Durch diesen Verzicht auf eine kasuistische Regulierung wird den Marktteilnehmern die Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 KAG überlassen. Die Bewilligungsträger erhalten dadurch die Pflicht, entsprechend den Entwicklungen des Finanzmarktes selber für die gesetzlich notwendige Treuepflicht und Transparenz besorgt zu sein.

Da Art. 12 Abs. 1 KAG durch diesen Verzicht auf eine kasuistische Regelung nicht tangiert wird, darf die Bezeichnung von kollektiven Kapitalanlagen auch weiterhin nicht zu Verwechslung oder Täuschung Anlass geben, insbesondere nicht in Bezug auf die Anlagen. Die Beibehaltung dieses Gesetzesartikels, welcher die Treuepflicht in Bezug auf die Bezeichnung von kollektiven Kapitalanlagen präzisiert, stellt sicher, dass der Anlegerschutz auch weiterhin gegeben ist. Neu ist nur, dass die EBK keine quantitativen Vorgaben macht, sondern die Umsetzung den Marktteilnehmern überlässt.

Mit dem Wegfall der kasuistischen Regulierung wird die Festlegung von Kriterien, wann eine Bezeichnung einer kollektiven Kapitalanlage zu Täuschung führen kann, künftig den Marktteilnehmern überlassen. Diese haben die Anlegerinnen und Anleger transparent und umfassend in den Fondsdokumenten über Anlagen der kollektiven Kapitalanlage zu informieren. Es liegt somit in ihrer Eigenverantwortung sicherzustellen, dass die Anlegerinnen und Anleger durch die Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage nicht getäuscht werden. Die EBK wird im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit bei Missbrauchstatbeständen eingreifen. Bei klaren Fällen behält es sich die EBK vor, schon im Genehmigungsprozess die Gesuchsteller auf allfällige Unvereinbarkeiten aufmerksam zu machen. Es soll aber vermieden werden, eine neue Praxis zu entwickeln, sondern nur bei krassen bzw. absichtlichen Täuschungen eingegriffen werden.



B. VERBOT DES DOUBLE DIP

1. Allgemeines

Art. 31 Abs. 4 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung, KKV; SR 951.311) schreibt den Bewilligungsträgern vor, dass sie keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen und lediglich eine reduzierte Verwaltungskommission erheben dürfen, wenn sie Zielfonds erwerben, die sie selbst verwalten oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder eine Beteiligung von mehr als zehn Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden sind (Verbot des Double Dip).

Die Schweiz hat in Bezug auf das Verbot des Double Dip zwar die europäische Regelung übernommen, jedoch zusätzlich erhöhte Anforderungen gestellt. Im europäischen Raum wird von einem verbundenen Zielfonds ausgegangen, wenn eine „wesentliche“ Beteiligung besteht; in der Schweiz hingegen ab einer Beteiligung von mehr als „10%“ des Kapitals oder der Stimmen. Zudem darf in der Schweiz nur eine reduzierte Verwaltungskommission erhoben werden (gemäss Praxis EBK grundsätzlich max. 0.25%). In Europa hingegen besteht kein Verbot, sondern nur eine Verpflichtung zur transparenten Offenlegung der Höhe dieser Verwaltungskommission.

2. Anpassung von Art. 31 KKV

Zur Angleichung an den europäischen Standard ist eine Anpassung der Kollektivanlagenverordnung erforderlich. Das heisst keine Abschaffung des Verbots des Double Dip, sondern eine Angleichung an die europäische Regelung in dem Sinne, dass von einem verbundenen Zielfonds ausgegangen wird, wenn eine „wesentliche“ Beteiligung besteht (und nicht mehr ab einer Beteiligung von mehr als „10%“ des Kapitals oder der Stimmen) sowie keine Vorgaben zur Verwaltungskommission gemacht werden, sondern nur eine Verpflichtung zur transparenten Offenlegung der Höhe der Verwaltungskommission besteht.

Es soll demnach den Marktteilnehmern obliegen, unter Beachtung der allgemeinen Treuepflicht bei Investitionen in verbundene Zielfonds über die Höhe der erhobenen Verwaltungskommission zu entscheiden. In den Fondsdokumenten müssen die Anlegerinnen und Anleger transparent über die Höhe der erhobenen Verwaltungskommission informiert werden, wie dies auch bereits der Fall ist, wenn ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens in Zielfonds angelegt wird (vgl. Art. 73 Abs. 4 KKV). Zur Angleichung an den europäischen Mindeststandard enthält der neue Abs. 5 von Art. 31 KKV deshalb einen Verweis auf Art. 73 Abs. 4 KKV, welcher sinngemäss anwendbar sein wird.



Art. 31 KKV soll wie folgt angepasst werden:

Art. 31 Abs. 4-6

⁴ Die Bewilligungsträger dürfen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission erheben, wenn sie Zielfonds erwerben, die

- a. sie unmittelbar oder mittelbar selbst verwalten; oder
- b. von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie verbunden sind durch:

- 1. eine gemeinsame Verwaltung,
- 2. Beherrschung, oder
- 3. eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung.

⁵ Für die Erhebung einer Verwaltungskommission bei Anlagen in Zielfonds nach Absatz 4 gilt Artikel 73 Absatz 4 sinngemäss.

⁶ Die Aufsichtsbehörde regelt die Einzelheiten. Sie kann die Absätze 4 und 5 auch für weitere Produkte anwendbar erklären⁹.

Neu ist demnach, dass die EBK bei Investitionen in verbundene Zielfonds keine quantitativen Vorgaben mehr macht, sondern die Umsetzung den Marktteilnehmern überlässt. Die Anlegerinnen und Anleger sind über die Höhe der Verwaltungskommission in den Dokumenten transparent und umfassend zu informieren. Da Art. 31 Abs. 4 und 5 KKV die allgemeine Treuepflicht von Art. 20 Abs. 1 Bst. a KAG präzisieren, müssen die Bewilligungsträger dabei auch weiterhin unabhängig handeln und ausschliesslich die Interessen der Anlegerinnen und Anleger wahren, wodurch der Anlegerschutz auch weiterhin gegeben ist.

⁹ Der Wortlaut des alten Abs. 5 resp. neuen Abs. 6 wird rein redaktionell gestrafft.



IV. FORMELLE PUNKTE

Bei den formellen Punkten, welche einzig für ausländische kollektive Kapitalanlagen gelten, handelt es sich um die Pflicht zur transparenten Offenlegung folgender Punkte:

- Risikohinweis bezüglich maximaler Limite bei allfälligem Hebel;
- Prinzip des Haftungsausschlusses zwischen Teilvermögen eines Umbrella-Fonds oder dessen Fehlen;
- Negative Auswirkungen einer allfälligen Währungsabsicherung zwischen verschiedenen Anteilsklassen;
- Informationen für Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz (wie schweizerischer Vertreter und Zahlstelle, etc.).

Bei den ausländischen kollektiven Kapitalanlagen muss zwischen ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die der durch die beiden Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG geänderten Richtlinie 85/611/EWG (UCITS-III-Richtlinie) entsprechen und demnach eurokompatibel sind, sowie den restlichen nicht-eurokompatiblen kollektiven Kapitalanlagen unterschieden werden.

Bis anhin wurden für **eurokompatible ausländische kollektive Kapitalanlagen (UCITS III)** für den Hebel sowie die Währungsabsicherung die Einfügung einer Warnklausel verlangt. Diese Warnklausel wurde als nötig befunden, da die Vorschriften für schweizerische Effektenfonds unter dem Anlagefondsgesetz (AFG) in diesen Punkten nicht denjenigen der UCITS-III-Richtlinie entsprachen. Da davon ausgegangen wurde, dass Investoren in der Schweiz sich dieser Unterschiede nicht bewusst sind, wurde für den Hebel sowie die Währungsabsicherung verlangt, dass die Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz auf diese zwei Punkte nochmals gesondert hingewiesen werden müssen. Mit Inkrafttreten des Kollektivanlagegesetzes wurde jedoch die schweizerische Gesetzgebung auch in diesen Punkten an die europäische UCITS-III-Richtlinie angepasst. Da in dieser Hinsicht neu keine Unterschiede mehr zwischen schweizerischen Effektenfonds und UCITS III bestehen, können diese rein formellen Warnhinweise abgeschafft werden.

Ebenfalls wurde bis anhin die Einfügung einer Warnklausel in Bezug auf den nicht vorhandenen Haftungsausschluss¹⁰ verlangt. Die europäische UCITS-III-Richtlinie enthält keine entsprechenden Vorgaben über den Haftungsausschluss zwischen den Teilvermögen und überlässt deshalb die Regelung dieser Fragen den einzelnen Mitgliedstaaten, welche analoge Bestimmungen wie Art. 92 ff. KAG erlassen haben. Da unter dem AFG vom Sekretariat einzelne kollektive Kapitalanlagen zugelassen wurden, bei wel-

¹⁰ Bei Anlagefonds mit Teilvermögen (sogenannten Umbrella-Fonds) sind die Anlegerinnen und Anleger gemäss Kollektivanlagegesetz nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Jedes Teilvermögen haftet nur für eigene Verbindlichkeiten (Art. 93 f. KAG).



chen kein Haftungsausschluss zwischen den Teilvermögen vorgesehen war¹¹, wurde die Vorgabe eingeführt, dass das Prinzip des Haftungsausschlusses zwischen den Teilvermögen im Prospekt vorgesehen sein muss oder, wenn dies nicht der Fall ist, dass das Fehlen des Haftungsausschlusses zwischen den Teilvermögen in für die Anlegerinnen und Anleger transparenter Weise im Prospekt aufgeführt ist (Art. 2 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 92 ff. KAG). Da es sich hierbei wiederum nur um einen Warnhinweis in den Informationen für Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz handelt und diese Informationen sowieso bereits im Prospekt enthalten sind, erübrigt sich auch hier die Einfügung einer separaten Warnklausel.

Auch für **nicht-eurokompatible ausländische kollektive Kapitalanlagen** wurde bis anhin die Einfügung dieser Warnklauseln verlangt. Für nicht-eurokompatible kollektive Kapitalanlagen gilt auch weiterhin, dass diese im Sinne von Art. 120 Abs. 2 Bst a – c KAG gleichwertig mit den entsprechenden schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen sein müssen. Um als gleichwertig eingestuft werden zu können, unterstehen nicht-eurokompatible kollektive Kapitalanlagen demnach denselben Vorschriften wie schweizerische kollektive Kapitalanlagen, weshalb sich auch hier die Einfügung von Warnhinweisen erübrigt.

V. KONSEQUENZEN DER ABSCHAFFUNG DES „SWISS FINISH“

Nachfolgend soll nun aufgezeigt werden, welche Auswirkungen die Abschaffung des „Swiss finish“ auf schweizerische und ausländische kollektive Kapitalanlagen hat:

A. Schweizerische kollektive Kapitalanlagen

a) Zwei-Drittels-Regel

Der Verzicht auf eine kasuistische Regulierung betreffend Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage bedeutet, dass neu von der EBK keine quantitativen Vorgaben (heute: 66.6%) in Bezug auf die Bezeichnung von kollektiven Kapitalanlagen vorgegeben werden. Da Art. 12 Abs. 1 KAG, welcher eine Konkretisierung der allgemeinen Treuepflichten in Bezug auf die Bezeichnung darstellt, nicht tangiert wird, ist auch weiterhin sichergestellt, dass die Anlegerinnen und Anleger durch die Bezeichnung nicht getäuscht werden dürfen, auch wenn die Bezeichnungen von der EBK nicht mehr gestützt auf ein quantitatives Element untersucht werden.

¹¹ Insbesondere handelt es sich hierbei um irländische kollektive Kapitalanlagen. In Irland wurden erst im Jahre 2005 entsprechende Vorschriften eingeführt und es bestehen einzelne kollektive Kapitalanlagen, welche die entsprechenden Anpassungen noch nicht vorgenommen haben.



Die Einhaltung von Art. 12 Abs. 1 KAG wird nicht mehr bereits bei der Genehmigung der Produkte geprüft, sondern während deren Laufzeit überwacht.

Wie bereits erwähnt, behält es sich das Sekretariat aber vor, schon im Genehmigungsprozess die Gesuchsteller auf allfällige Unvereinbarkeiten aufmerksam zu machen.

b) Verbot des Double Dip

Die Anpassung von Art. 31 KKV liegt in der Kompetenz des Bundesrates, welcher auch dessen Inkrafttreten festlegen wird. Ab dem Inkrafttreten des zu revidierenden Art. 31 KKV wird auch für schweizerische kollektive Kapitalanlagen der europäische Mindeststandard in Sachen Verbot des Double Dip anwendbar sein.

B. Ausländische kollektive Kapitalanlagen

1. Eurokompatible ausländische kollektive Kapitalanlagen

a) Allgemeines

Die Genehmigung zum Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen wird erteilt, wenn die Bedingungen von Art. 120 Abs. 2 KAG eingehalten sind. Da Art. 53 KAG festhält, dass schweizerische Effektenfonds dem Recht der Europäischen Gemeinschaft entsprechen, kann nach Anpassung von Art. 31 KKV an den europäischen Mindeststandard daraus gefolgert werden, dass UCITS III die Bedingungen von Art. 120 Abs. 2 Bst. a – c KAG a priori erfüllen.

b) Zwei-Drittels-Regel

Gemäss Art. 120 Abs. 2 Bst. c KAG muss eine ausländische kollektive Kapitalanlage eine Bezeichnung tragen, die nicht zur Täuschung oder Verwechslung Anlass gibt. Die Bezeichnung muss so gewählt sein, dass die darin enthaltene Anlagepolitik mit der tatsächlich verfolgten Anlagepolitik übereinstimmt. Zur Auslegung von Art. 120 Abs. 2 lit. c KAG ist Art. 12 Abs. 1 KAG heranzuziehen, weshalb in dieser Hinsicht auf die obenstehenden Ausführungen in Bezug auf schweizerische kollektive Kapitalanlagen verwiesen werden kann.

Durch die UCITS-III-Richtlinie unterstehen UCITS III im europäischen Raum einer dem Anlegerschutz dienenden Aufsicht, weshalb in Bezug auf diese Produkte sichergestellt ist, dass die Anlegerinnen und Anleger nicht getäuscht werden. Denn auch in der



UCITS-III-Richtlinie besteht eine Treuepflicht ähnlich wie in Art. 20 Abs. 1 Bst. a KAG¹². Aus diesem Grunde ist bei UCITS III Art. 120 Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 12 KAG a priori als erfüllt anzusehen, wobei die Überwachung in diesem Falle der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde obliegt.

c) Verbot des Double Dip

Da Art. 53 KAG festhält, dass schweizerische Effektenfonds dem Recht der Europäischen Gemeinschaft entsprechen, kann daraus geschlossen werden, dass UCITS III schweizerischen Effektenfonds entsprechen. Obwohl die schweizerische Version des Verbots des Double Dip weiter geht als der europäische Mindeststandard, so bleiben UCITS III trotzdem als Ganzes gesehen gleichwertig im Sinne von Art. 120 Abs. 2 Bst. b KAG. Aus diesem Grunde kann bis zur Inkraftsetzung des zu revidierenden Art. 31 Abs. 4 KKV auf eine materielle Umsetzung der schweizerischen Version des Verbots des Double Dip verzichtet werden. Nach der Anpassung von Art. 31 KKV an den europäischen Mindeststandard kann wie erwähnt davon ausgegangen werden, dass UCITS III die Bedingungen von Art. 120 Abs. 2 Bst. a – c KAG a priori erfüllen.

d) Formelle Punkte

Wie bereits erläutert, sind die formellen Warnhinweise, mit Ausnahme der Gewährung von Rückvergütungen und Bestandespflegekommissionen entsprechend der Richtlinie für Transparenz bei Verwaltungskommissionen der SFA, grundsätzlich nicht mehr erforderlich, jedoch müssen auch weiterhin bestimmte Informationen für Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz, wie beispielsweise Vertreter und Zahlstelle, in den Fondsdokumenten enthalten sein. Die SFA wird die weiterhin notwendigen Informationen in einem Musteranhang „Informationen für Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz“ standardisieren.

e) Anpassung Wegleitungen

Die „Wegleitung für Gesuche betreffend die Genehmigung zum öffentlichen Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen in oder von der Schweiz aus, die der durch die beiden Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG geänderten Richtlinie 85/611/EWG (Richtlinie UCITS III) entsprechen“ wird entsprechend angepasst.

¹² Vgl. UCITS-III-Richtlinie, Art. 10 Abs. 2, welcher ausführt, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anteilhaber zu handeln haben.



2. Nicht-eurokompatible ausländische kollektive Kapitalanlagen

a) Allgemeines

Nicht-eurokompatible ausländische kollektive Kapitalanlagen entsprechen nicht dem in der UCITS-III-Richtlinie festgehaltenen europäischen Mindeststandard. Da Art. 53 KAG sich einzig auf die UCITS-III-Richtlinie bezieht, müssen nicht-eurokompatible ausländische kollektive Kapitalanlagen auch weiterhin vollumfänglich im Sinne von Art. 120 Abs. 2 Bst. a – b KAG auf ihre Gleichwertigkeit überprüft werden und es ergeben sich in dieser Hinsicht keine Änderungen.

b) Zwei-Drittels-Regel

Art. 120 Abs. 2 Bst. c KAG verlangt auch hier, dass die Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage nicht zu Täuschung oder Verwechslung Anlass gibt. Diese Bestimmung ist ebenfalls im Sinne von Art. 12 Abs. 1 KAG auszulegen, weshalb in dieser Hinsicht auf die obenstehenden Ausführungen in Bezug auf schweizerische kollektive Kapitalanlagen verwiesen werden kann.

Da Art. 120 Abs. 2 Bst. c KAG nicht a priori als erfüllt angesehen werden kann, muss bei jeder kollektiven Kapitalanlage abgeklärt werden, ob diese einer Art. 12 Abs. 1 KAG analogen Bestimmung unterworfen ist und wie die Einhaltung dieser Bestimmung im Ausland überwacht wird.

c) Verbot des Double Dip

Für nicht-eurokompatible kollektive Kapitalanlagen muss auch weiterhin die schweizerische Version des Verbots des Double Dip eingehalten werden, da sich in der UCITS-III-Richtlinie entsprechende Vorschriften finden. Konkret heisst das, dass bis zur Inkraftsetzung des zu revidierenden Art. 31 KKV durch den Bundesrat weiterhin die zur Zeit geltende Fassung von Art. 31 Abs. 4 KKV anwendbar ist.

d) Formelle Punkte

Weiter erübrigt sich auch die Einfügung von Warnklauseln, da ohne Erfüllung der Gleichwertigkeit im Sinne von Art. 120 Abs. 2 KAG keine Genehmigung zum Vertrieb in oder von der Schweiz aus erteilt werden kann. Wenn die Produkte gleichwertig sind,



müssen die Anlegerinnen und Anleger auch nicht mittels Warnklauseln auf bestimmte Punkte hingewiesen werden. Es müssen jedoch auch weiterhin bestimmte Informationen für Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz, wie beispielsweise Vertreter und Zahlstelle oder Gewährung von Rückvergütungen und Bestandespflegekommissionen entsprechend der Richtlinie für Transparenz bei Verwaltungskommissionen der SFA, in den Fondsdokumenten enthalten sein. Die SFA wird die notwendigen Informationen in einem Musteranhang „Informationen für Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz“ standardisieren.

e) Anpassung Wegleitungen

Die „Wegleitung für Gesuche betreffend die Genehmigung zum öffentlichen Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen in oder von der Schweiz aus, die nicht EU-kompatibel sind“ wird entsprechend angepasst.



Zusammenfassend lassen sich die Anforderungen ab Inkrafttreten des Entscheides der EBK sowie der Inkraftsetzungen des zu revidierenden Art. 31 Abs. 4 KKV wie folgt darstellen:

Punkte	Nachweis im Prospekt bzw. Fondsvertrag	Schweizerische kK	Nicht-EU-kompatible ausländische kK	UCITS III
Zwei-Drittels-Regel	dass die Bezeichnung nicht zu Täuschung oder Verwechslung Anlass gibt (Art. 12 Abs. 1 KAG interpretiert als Missbrauchsstatbestand)	Prüfung während der Laufzeit	Prüfung, ob analogen Bestimmung zu Art. 12 Abs. 1 KAG unterworfen	Wird gestützt auf Art. 53 KAG grundsätzlich als erfüllt angesehen
Verbot des Double Dip	dass bei Anlagen in verbundene Zielfonds keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen und lediglich eine reduzierte Verwaltungskommission erhoben wird	neuer Art. 31 KKV anwendbar	neuer Art. 31 KKV anwendbar	Wird gestützt auf Art. 53 KAG grundsätzlich als erfüllt angesehen
Nachweis	dass Haftungsausschluss zwischen Teilvermögen eines Umbrella-Fonds	Art. 92 ff. KAG anwendbar	Art. 92 ff. KAG anwendbar	Art. 92 ff. KAG anwendbar
	dass Einhaltung der maximalen Limite bei allfälligem Hebel	Art. 72 Abs. 3 sowie Art. 100 KKV anwendbar	Art. 100 KKV anwendbar	Wird gestützt auf Art. 53 KAG grundsätzlich als erfüllt angesehen
	dass Risiko der Haftung für eine andere Klasse offen gelegt ist	Art. 40 Abs. 2 KKV anwendbar	Art. 40 Abs. 2 KKV anwendbar	Wird gestützt auf Art. 53 KAG grundsätzlich als erfüllt angesehen
	Informationen für Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz	--	SFA-Musteranhang „Informationen für Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz“	SFA-Musteranhang „Informationen für Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz“
	Gewährung von Rückvergütungen und Bestandespflegekommissionen entsprechend der Richtlinie für Transparenz bei Verwaltungskommissionen der Swiss Funds Association SFA	SFA-Musterdokumente	SFA-Musteranhang „Informationen für Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz“	SFA-Musteranhang „Informationen für Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz“